



Bericht über die Arbeitsinspektion 2021

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht;
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten;
- Statistik der durchgeführten Besuche;
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen;
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, den 19. August 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1.1 | Einführung | 4 |
| 1.2 | Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 1.2.1 | Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)..... | 4 |
| 1.2.2 | Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)..... | 4 |
| 1.3 | Aufsichtsorgane und deren Personal | 4 |
| 1.3.1 | Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)..... | 6 |
| 1.3.2 | Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)..... | 6 |
| 1.3.3 | Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)..... | 6 |
| 1.3.4 | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)..... | 6 |
| 1.4 | Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte | 7 |
| 1.5 | Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen..... | 8 |
| 1.6 | Berufsunfälle und -krankheiten | 8 |
| 1.7 | Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz | 9 |
| 2 | Aufsicht und Vollzug ArG / UVG | 10 |
| 2.1 | Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden | 10 |
| 2.2 | Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate | 10 |
| 2.2.1 | Besuchte Betriebe und Besuche | 10 |
| 2.2.2 | Planbegutachtungen und -genehmigungen..... | 11 |
| 2.3 | Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate | 12 |
| 2.4 | Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate..... | 12 |
| 2.4.1 | Nationale Vollzugsschwerpunkte..... | 12 |
| 2.4.2 | Neue Publikationen und Arbeitsmittel | 13 |
| 2.4.3 | Aus- und Weiterbildung | 14 |
| | Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG..... | 15 |
| 2.4.4 | Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)..... | 15 |
| 2.4.5 | Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV) | 16 |
| 2.4.6 | Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)..... | 17 |
| 3 | Produktesicherheit | 18 |
| 3.1 | EU-Entwicklungen | 18 |
| 3.2 | Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Marktüberwachung zu Schnellwechslern..... | 18 |
| 3.3 | Meldesystem für gefährliche Produkte | 18 |
| 3.4 | Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung | 18 |
| 3.5 | Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt..... | 19 |
| 4 | Chemikalien und Arbeit..... | 19 |
| 4.1 | Gesetzliche Grundlagen | 19 |
| 4.2 | Vollzug..... | 20 |
| 4.3 | Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen.... | 20 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.4 | Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u.a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen | 20 |
| 5 | Anhang | 21 |
| 5.1 | Gesetze und Verordnungen | 21 |
| 5.2 | Glossar | 22 |

1.1 Einführung

Die Schweiz hat das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht ratifiziert. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2021 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen – sofern vorhanden – die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmende im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d. h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt. Der Vollzug des UVG durch die Kantone, die Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), das SECO sowie die Fachorganisationen ist im EKAS Jahresbericht 2021 vom Juni 2022 vollumfänglich aufgenommen.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der SUVA wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Tabelle 1: Übersicht über die Stellenprozenste und die Anzahl Personen im Bereich der Aufsicht der Jahre 2017 bis 2021

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------------|------------|------------|------------------|---------------------|
| Vollzeitäquivalent | 490.45 | 477.95 | 521.55 | 546 | 532.26 ¹ |
| Aufsichtspersonen | | | | | |
| SUVA | 281 | 277 | 309 | 331 ² | 335 ³ |
| Kantone | 219 | 221 | 225 | 236 | 259 |
| - Führung / ohne Inspektionstätigkeit | | | | | 26 |
| - Technische Inspektoren/-innen | | | | | 149 |
| - Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben | | | | | 50 |
| - Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung) | | | | | 34 |
| - Inspektorinnen (Technischen und administrativen Aufgaben) | | | | | 103 |
| Eidgenössische Arbeitsinspektion | 58 | 56 | 61 | 61 | 41 ⁴ |
| - Führung / ohne Inspektionstätigkeit | | | | | 3 |
| - Technische Inspektoren/-innen | | | | | 6 |
| - Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben | | | | | 10 |
| - Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung) | | | | | 22 |
| - Inspektorinnen (Technischen und administrativen Aufgaben) | | | | | 4 |
| Total | 558 | 554 | 595 | 628 | 635 |

¹ Die SUVA rechnet nicht in Vollzeitäquivalenten, sondern in Personaleinheiten (PE). Bei der Berechnung der gesamtschweizerischen Vollzeitäquivalente für dieses Vollzugsorgan wird daher die Anzahl PE verwendet.

^{2 3} Angestellte in der SUVA Arbeitsaufsicht: 335 Personen davon 187 PE mit technischen Aufgaben (2020: 331 Personen davon 184 PE mit technischen Aufgaben).

⁴ Anzahl Mitarbeitende im Bereich "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" für die Eidgenössische Arbeitsinspektion im Jahr 2021 (Führung / ohne Inspektionstätigkeit, Technische Inspektoren/-innen, Inspektoren/-innen mit administrativen Aufgaben und Unterstützendes Personal (Sekretariat und Unterstützung)). In 2020 waren alle Mitarbeitenden von der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen berücksichtigt, das erklärt den Unterschied.

Sowohl die Stellenprozente als auch die Anzahl der Personen im Bereich der Aufsicht hielten sich über die letzten Jahre relativ stabil.

1.3.1 **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)**

Die EKAS ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane des UVG. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 **Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 **Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)**

Die KAI sind grundsätzlich den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angegliedert. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- Unterstellung von industriellen Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.4 **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)**

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die SUVA die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Versicherung der Arbeitnehmenden, Vollzugsorgan des UVG, Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit. Die SUVA wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Tabelle 2: Beschäftigte in den Wirtschaftssectoren 2 und 3 im vierten Quartal der Jahre 2017 bis 2021 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------------|----------------|--------------|----------------|----------------|----------------|
| Wirtschaftssektor | | | | | |
| 2. Sektor | 979.3 | 992.2 | 1 004.4 | 992.4 | 1 001 |
| 3. Sektor | 2 900.4 | 2 960.8 | 3 005.9 | 3 002.3 | 3 063.8 |
| Total | 3'879,7 | 3'953 | 4'010,3 | 3'994,7 | 4'064,8 |

*Daten betreffend den Landwirtschaftssektor werden in der vorliegenden Tabelle nicht abgebildet, da jener nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt.

Die Beschäftigten waren im vierten Quartal 2021 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

Tabelle 3: Beschäftigte pro Wirtschaftssector und Branche im vierten Quartal der Jahre 2017 – 2021 in der Schweiz in Mio. (Quelle: Beschäftigungsstatistik BESTA, www.bfs.admin.ch)

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| 2. Sektor | | | | | |
| Verarbeitendes Gewerbe | 610.5 | 622 | 623.7 | 614.9 | 620.1 |
| Baugewerbe | 323.2 | 324 | 332.7 | 329.1 | 331.5 |
| Total | 933,7 | 946 | 956,4 | 944 | 951,6 |
| 3. Sektor | | | | | |
| Handel | 514.2 | 512.3 | 512.9 | 517.8 | 518 |
| Gastgewerbe, Beherbergung | 185.9 | 189.3 | 199.0 | 172.4 | 178 |
| Finanz- und Versicherungsdienstleistung | 205.9 | 203.2 | 203.8 | 208.8 | 211.6 |
| Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistungen | 339.4 | 354.3 | 363.1 | 367 | 378.1 |
| Erziehung und Unterricht | 227.9 | 230.7 | 236.4 | 241.9 | 245.6 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 502.0 | 519.3 | 526.1 | 537.2 | 548.9 |
| Total | 1'975 | 2'009 | 2'041 | 2'045 | 2'080,8 |

Aus obenstehender Tabelle geht hervor, dass keine signifikanten Schwankungen vorliegen.

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO ist zuständig für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit und dauernden ununterbrochenen Betrieb. Die kantonalen Arbeitsinspektorate dagegen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit und vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb.

Tabelle 4: Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen in den Jahren 2017 – 2021, ausgestellt durch das SECO und die KAI

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| SECO | | | | | |
| Anzahl Arbeitszeitbewilligungen | 2'414 | 2'838 | 2'887 | 2'841 | 2'994 |
| KAI | | | | | |
| Anzahl Arbeitszeitbewilligungen | 12'765 | 13'755 | 13'888 | 11'440 | 11'484 |

Trotz Covid-19 wurde 2021 von den Behörden eine im Vergleich zu den Vorjahren praktisch gleich grosse Anzahl Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Dies belegt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit weiterlief – teilweise wohl aber mit Verschiebungen zwischen den Branchen. Von der Anzahl der Arbeitszeitbewilligungen lässt sich hingegen nicht direkt ableiten, inwiefern sich das Ausmass der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz verändert hat, da viele Branchen mit regelmässiger Sonntags- und Nachtarbeit in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufgeführt sind und dadurch von der Bewilligungspflicht befreit sind.

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)⁵ weist für das Berichtsjahr insgesamt 276'886 (2020: 264'311) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 175'727 (2020: 165'601) Berufsunfälle in SUVA-versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten Krankheiten als «Berufskrankheiten», wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die SUVA 3'457 (2020: 4'129) neue Fälle von Berufskrankheiten.

⁵ www.unfallstatistik.ch

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» bilden drei Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden:

Im Jahr 2019 wurde die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken (ESENER-3) durchgeführt. Die ESENER-3 der EU-OSHA gibt Aufschluss über den Umgang mit Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in europäischen Arbeitsstätten. Das SECO publizierte im Juni 2021 eine Studie, die beschreibt, wie Schweizer Unternehmen mit Gefährdungen und Belastungen umgehen sowie welche Gründe die Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das Durchführen von Massnahmen haben bzw. welche Hindernisse diesbezüglich bestehen.

Die 7. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS 2020) wurde durch EUROFOUND wegen der Covid-19 Pandemie aufs Jahr 2021 verschoben. Bei der siebten Befragungswelle stehen folgende Themen im Fokus: die Arbeitsqualität (OECD job quality indicator), die Arbeitsbedingungen (Belastungen, Ressourcen, Arbeitsort, Arbeitszeiten etc.), Gesundheitsindikatoren (worklife balance, burnout, das Wohlbefinden (WHO-5 Index)) sowie die Covid-19 Pandemie. Das SECO wird 2022 einen Bericht verfassen.

Die nächste Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) wird im Jahr 2022 durchgeführt. Sie ist die umfangreichste Gesundheitserhebung in der Schweiz (rund 12'000 Erwerbstätige).

Weitere Studien wurden in folgenden Bereichen durchgeführt:

In einem Projekt zwischen der Fachhochschule Nordwestschweiz (Olten) und der Hochschule Luzern wurden Begrifflichkeiten für Tätigkeiten in Grossraumbüros erarbeitet. Ebenso werden die möglichen architektonischen Angebote für die Innengestaltung von Büros zusammengestellt. Das Ziel bestand darin, für Betriebe eine Auswahl von anerkannten und anwendbaren Begriffen aufzulisten, um Tätigkeiten in Büros zu klassifizieren und mögliche räumliche Angebote daraus abzuleiten. Der Fragenkatalog wurde in Unternehmen und mit Studierenden geprüft und verbessert. Zum Abschluss des Projekts liegt eine Begrifflichkeit über Tätigkeitsanalysen und dafür geeignete architektonische Angebote vor.

Es wurde ein Tool erstellt, um die Beurteilung der Raumakustik nach den Vorgaben des Artikel 22 ArGV3 zu erleichtern. Das Tool kann von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bei der Prüfstelle ABGG bezogen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde ein Auftrag für die Simulierung von Innenraumszenarien an Dr. Michael Riediker (SCOEH) vergeben. Es wurde eine Excel-Anwendung für die Berechnung von Virenkonzentrationen erstellt. Diese erlaubt, verschiedene Szenarien zu berechnen: in Abhängigkeit des Raumvolumens, des Luftwechsels, der Aktivität (physisch), der Sprechaktivität, der Expositionszeit und des Tragens (oder Nichttragens) von Masken. Im dritten Quartal wurden drei Webinar-Schulungen für mögliche Anwenderinnen und Anwender durchgeführt (Fachspezialistinnen und -spezialisten, Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker, Fachverbände und kantonale Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren). Das Tool wurde Ende Jahr 2021 auf die neue Variante Omikron angepasst und mit einer Berechnungseinheit für die CO2 Belastung im Raum ergänzt.

Ausserdem organisierte das SECO auf dem Gurten ein internationales wissenschaftliches Symposium zum Thema «Innovative methodological advances in OSH-research for public policy».

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2021 sind acht kantonale Arbeitsinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. Der Fokus lag wie schon in den Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate, nämlich dem Plangenehmigungsverfahren, dem Unterstellungsverfahren, den ASA-Kontrollen, den Arbeitszeitkontrollen und den Arbeitszeitbewilligungen. In den gleichen Inspektoraten wurden Praxisbegleitungen (Methoden- respektive Verfahrensaudits) durchgeführt. Im Jahr 2021 konzentrierten sich diese Praxisbegleitung auf das Unterstellungsverfahren sowie auf Arbeitszeitbewilligungen. Es galt zu evaluieren, ob das System geeignet ist, die Aufgabe zu erfüllen bzw. ob die Prozesse gemäss den Vorgaben ausgeführt werden. Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2021 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach):

Tabelle 5: Anzahl Betriebe, die durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2017 – 2021 besucht wurden

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------------|---------------|
| SUVA* | 11'020 | 11'697 | 12'582 | 15'087 | 13'278 |
| SECO** | 48 | 53 | 46 | 22 | 34 |
| KAI* | 10'840 | 9'892 | 11'171 | 15'166 ⁶ | 12'769 |
| Total | 21'908 | 21'642 | 23'799 | 30'275 | 26'081 |

* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

** Bundesbetriebe

Den in obenstehender Tabelle berücksichtigten Betrieben erstatteten die Durchführungsorgane für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen.

⁶ Nur ein Teil der besuchten Betriebe konnte den Covid-Kontrollen zugeordnet werden.

Tabelle 6: Anzahl Besuche, die den Betrieben durch die Durchführungsorgane in der Schweiz in den Jahren 2017 - 2021 erstattet wurden

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------------|---------------|
| SUVA* | 20'964 | 21'215 | 21'768 | 27'353 | 24'449 |
| SECO** | 54 | 64 | 51 | 25 | 42 |
| KAI* | 13'974 | 14'256 | 14'382 | 28'702 ⁷ | 16'490 |
| Total | 34'991 | 35'535 | 36'201 | 56'080 | 40'981 |

* private & öffentlich-rechtliche Betriebe

** Bundesbetriebe

Aufgrund der Covid-Kontrollen erhöhte sich im 2020 der Anteil der für Betriebsbesuche aufgewendeter Stunden am gesamten Zeitaufwand der Arbeitsinspektorate auf 76%, im Berichtsjahr wieder stabilisiert auf 64 % (2019: 63%).

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Im Jahr 2021 führten die KAI und das SECO Planbegutachtungen und -genehmigungen für Um- und Neubaumassnahmen durch:

Tabelle 7: Anzahl der durch die Durchführungsorgane Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG)

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| KAI | | | | |
| Planbegutachtungen | 9'940 | 9'413 | 9'490 | 11'796 |
| Plangenehmigungen | 709 | 732 | 678 | 755 |
| Total | 10'649 | 10'145 | 10'168 | 12'551 |
| SECO | | | | |
| Planbegutachtungen | 83 | 93 | 81 | 146 |
| Plangenehmigungen | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Total | 83 | 93 | 81 | 147 |

⁷ Die kantonalen Arbeitsinspektorate haben im Jahr 2021 insgesamt 16'490 Betriebsbesuche durchgeführt (2020: 28'702). Davon waren 2'628 ASA-Kontrollen. Bei den 16'490 durch die EKAS vergüteten Betriebsbesuchen wurden auch Massnahmen zum Schutz vor Covid kontrolliert.

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion bearbeitete – neben einer Vielzahl von spezifischen Anfragen zum Arbeitnehmerschutz im Rahmen der Corona-Krise, welche über die eigens dafür eingerichtete Hotline eingingen – 602 Anfragen (2020: 466), die den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zugeordnet werden konnten. Folgende Unterthemen waren konkret betroffen:

1. Mutterschutz
2. Jugendarbeitsschutz
3. Beleuchtung, Raumklima, Lärm und Vibrationen
4. Gesundheitsschutz allgemein und psychische Gesundheit
5. Erste Hilfe
6. Gebäude und Räume, Arbeitsplätze
7. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume
8. Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht
9. Überwachung der Arbeitnehmer

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hatte bei diesen Fragen hauptsächlich mit Auskünften, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Denunziationen oder Bitten um Unterstützung zu tun. Zudem betrafen die Anfragen teilweise auch die Anwendbarkeit, beziehungsweise den Geltungsbereich der gesetzlichen Grundlagen zu den entsprechenden Themen des Gesundheitsschutzes.

Zirka 8 % der Anfragen stammten von kantonalen Arbeitsinspektionen oder anderen Behörden, 34 % von Firmen und 50 % von Privatpersonen. Die restlichen Fragen kamen von Arztpraxen, Spitälern, Organisationen wie Verbände und Gewerkschaften, oder Bauplanern.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte

Vorbereitung zum Vollzugsschwerpunkt «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz»

Das Chemikaliengesetz beinhaltet an einigen Stellen Vorschriften zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Auch wenn die Vollzugskompetenz zum Beispiel im Anhang 1.17 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV seit ca. 2010 den kantonalen Behörden zugeteilt wurde, ist dieser Vollzug noch im Aufbau. Im Jahre 2018 wurde daher vom Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA), dem Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beschlossen, einen Vollzugsschwerpunkt mit den kantonalen Arbeitsinspektionen zu starten, um den Vollzug derjenigen Elemente des Chemikalienrechts zu fördern, die den Kantonen zukommen und den Arbeitnehmerschutz betreffen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern des SECO und der kantonalen Arbeitsinspektorate hat im 2021 Schulungsunterlagen sowie vollzugsunterstützende Publikationen erarbeitet, die einen wissenschaftlich untermauerten, auf die Sorgfaltspflicht fokussierten Vollzug in Firmen erlauben, die mit Chemikalien umgehen. Zum Vollzugsschwerpunkt gibt es die Informationsseite (www.chematwork.ch), die eine Übersicht über die laufenden Arbeiten und bereits finalisierten Produkte bietet.

Entwicklungen im Bereich Chemikalien und Gesundheitsschutz:

Das europäische Chemikalienrecht ist ambitiös, stellt aber eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Gesundheitsschutz dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in chemischen Produkten (neben Pflanzenschutzmitteln und Bioziden insb. auch den Industriechemikalien, die bisher

einzig der Selbstkontrolle unterstellt waren und für welche die Informationen nur den Herstellerinnen vorlagen) und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte oder –Techniken ersetzt werden. Der laufende Vollzugsschwerpunkt soll dabei helfen, die Behörden, aber auch die Unternehmen dazu zu motivieren, die zur Verfügung stehenden Informationen über Chemikalien richtig zu nutzen. Das ehrgeizige Ziel des europäischen wie auch des schweizerischen Chemikalienrechts beansprucht einen erhöhten Ressourceneinsatz, sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung. Dies führt seit einigen Jahren zu einer Zunahme des Aufwandes – und es ist davon auszugehen, dass die Komplexität der durchgeführten Verfahren des Chemikalienrechts in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Die Behörden bemühen sich um eine effiziente Bearbeitung der Aufgaben und streben ausserdem, wo immer möglich, einfachere und automatisierte Verfahren und Abläufe an. Da der erwartete längerfristige Effekt dieser Regulierung auf eine Reduktion von Gesundheitsschäden in der Gesellschaft abzielt, sieht die Verwaltung die anfallenden Kosten und Aufwände als gerechtfertigt an.

2.4.2 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Änderungen Wegleitungen

Arg, Artikel 36 - Revision gemäss dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (AS 2020 4525)

ArGV 2, Artikel 48a - Einführung einer neuen Bestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

ArGV 2, Artikel 16 - Der Begriff der mit der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner beschäftigten Arbeitnehmenden ist weit gefasst, auch z. B. Küchenpersonal und Techniker/innen können darunterfallen

ArGV 3, Artikel 22 - Absatz 1.3.2.2: Anpassung/Korrektur der Richtwerte für Hintergrundgeräusche und Absatz 3, Literatur: Norm hinzugefügt

ArGV 3, Artikel 27 - alle vom Art. 5 VUV abgedeckten Aspekte gelöscht und Revision des gesamten Wegleitungstextes

ArGV 3, Artikel 14 - Kürzung der Tabelle 314 und Ergänzung mit Werten für Laboratorien

ArGV 3, Artikel 12 - Text vollständig überarbeitet

Broschüre: Büroarbeit bei Hitze

Die Broschüre «Arbeit bei Hitze - Vorsicht!» wurde abgelöst durch eine Broschüre, die sich nur noch mit dem Büroarbeitsplatz befasst. Die Anwendung wurde dadurch erleichtert und den Betrieben werden mehr Optionen für die Anwendung gegeben.

Broschüre: Mutterschutz

Die Broschüre «Mutterschutz; Information für Schwangere, Stillende und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis» wurde im 2021 komplett überarbeitet. Sie zeigt übersichtlich den betroffenen Frauen ihre jeweilige Rechtslage auf, abhängig davon, in welcher Zeitspanne der Mutterschaft sie sich befinden.

Broschüre: Nacht- und Schichtarbeit - Arbeitszeitmodelle modern gestalten

Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis: Anleitungen und Tipps
Der Bedarf an Schichtarbeit, das Arbeiten mit regelmässig wechselnden Arbeitszeiten in der Nacht und am Wochenende nimmt stetig zu. In der Schweiz arbeiteten im Jahr 2020 rund 1/6 der Beschäftigten in sogenannten atypischen

Arbeitszeitsystemen. Häufig ist diese Entwicklung mit Arbeitsverdichtung und somit zunehmender Beanspruchung für die Beschäftigten verbunden.

Überarbeitete Version: Checkliste - Technische Überwachung am Arbeitsplatz

Die technischen Mittel und Möglichkeiten zur Überwachung werden stets erweitert. Sie sind heute für jedermann sehr einfach verfügbar und erschwinglich. Das Verhalten der Mitarbeitenden ist für den Unternehmenserfolg oft massgebend - und damit auch der Wunsch einiger Arbeitgebenden nach Überwachung entsprechend gross.

Überarbeitete Version: Merkblatt - Autoreinigung in Parkhäusern

Einige Parkhäuser, z. B. bei Einkaufszentren, bieten Fahrzeug-Reinigungen an. Während die Kundin oder der Kunde die Einkäufe erledigt, wird das Fahrzeug innen und aussen von Hand gereinigt (ohne Verwendung von Wasser).

Bericht: Ausgewählte Ergebnisse der Europäischen Unternehmensbefragung über neue und aufkommende Risiken 2019

Dieser Bericht beschreibt wie Unternehmen mit Gefährdungen und Belastungen umgehen sowie welche Gründe die Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das Durchführen von Massnahmen haben bzw. welche Hindernisse diesbezüglich bestehen. Die Grundlage dieser deskriptiven Sekundäranalyse bildet die Europäische Unternehmenserhebung über neue und aufkommende Risiken 2019 (ESENER).

2.4.3 Aus- und Weiterbildung

Höhere Berufsbildung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Prüfung zur Erlangung des Diploms als Spezialist/innen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) konnte von September bis Oktober 2021 zum fünften Mal in drei Amtssprachen durchgeführt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie traten weniger Kandidierende als erwartet zur Prüfung an. Konkret waren 235 Kandidierende an der Prüfung, davon 131 deutschsprachige, 90 französischsprachige und 14 italienischsprachige. Insgesamt haben 207 Kandidierende die Prüfung bestanden. Die sechste Prüfung vom September bis Oktober 2022 wird auf 300 Kandidierende ausgelegt.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

2021 hat das SECO 16 deutschsprachige und 9 französischsprachige Kurse sowie vier zweisprachige (d + f) angeboten. Sämtliche Kurse bis Mitte Juni 2021 fanden aufgrund der anhaltenden Covid-Situation online via MS Teams statt. Ab dem 24. Juni 2021 bis Ende Dezember 2021 konnten alle Kurse vor Ort durchgeführt werden. Von den insgesamt vier zweisprachigen Kursen (d + f) konnten drei als Präsenzkurse angeboten und durchgeführt werden.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Die Nationale Tagung der Arbeitsinspektion fand in einer Hybridform am 3. November 2021 statt, bei der ein Teil der Teilnehmenden vor Ort war und ein anderer Teil die Präsentationen über einen Livestream verfolgte.

An diesem Tag erhielten die kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren Informationen zu verschiedenen Themen, wie z. B. Vollzugsschwerpunkt Chemikalien, moderne Schichtmodelle, besondere Angebote der Gesundheitsförderung Schweiz und die Rolle des Arbeitshygienikers in der Arbeitsinspektion. Am Nachmittag konnten diese Erkenntnisse in Workshops vertieft werden, zusammen mit der Frage, wie die Einhaltung des Arbeitsgesetzes im Rahmen von Homeoffice in Zukunft überprüft werden soll.

Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.4.4 Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die SUVA oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

Tabelle 8: Anzahl der Ermahnungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------|------|------|------|------|
| KAI | | | | | |
| Ermahnungen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 695 | 677 | 630 | 1390 | 1441 |
| Ermahnungen Arbeitssicherheit | 305 | 354 | 245 | 278 | 185 |
| SUVA | | | | | |
| Ermahnungen Arbeitssicherheit* | 1711 | 1627 | 1633 | 1433 | 1285 |

* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

2.4.5 Verfügungen: Kantone, SUVA (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Tabelle 9: Anzahl der Verfügungen, welche durch die KAI und die SUVA ergangen sind:

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| KAI | | | | | |
| Verfügungen Gesundheitsschutz | 44 | 55 | 65 | 37 | 36 |
| Verfügungen Arbeitssicherheit | 33 | 8 | 58 | 53 | 0 |
| Total | 77 | 63 | 123 | 90 | 36 |
| SUVA | | | | | |
| Verfügungen Arbeitssicherheit* | 1'270 | 1'114 | 1'682 | 1'542 | 1'239 |

* Zahlen gemäss dem EKAS-Jahresbericht

Die SUVA erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 57 (2020: 62) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.4.6 **Anzeigen und Gerichtsentscheide** (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Tabelle 10: Anzahl der Anzeigen, welche durch die KAI in den Jahren 2017-2021 eingegangen sind:

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| KAI | | | | | |
| Unfallverhütung | 9 | 4 | 10 | 13 | 29 |
| Arbeits- und Ruhezeiten | 44 | 20 | 38 | 29 | 62 |
| Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 36 | 11 | 34 | 30 | 62 |
| Jugendarbeitsschutz | 0 | 5 | 1 | 1 | 3 |
| Total | 89 | 89 | 40 | 73 | 156 |

Tabelle 11: Anzahl der **Strafurteile**, welche betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG durch die KAI in den Jahren 2017-2021 gemeldet wurden:

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------------|----------|-----------|----------|----------|----------|
| KAI | | | | | |
| Unfallverhütung | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 |
| Arbeits- und Ruhezeiten | 3 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| Jugendarbeitsschutz | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Total | 3 | 26 | 4 | 1 | 3 |

In einem Kanton wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt Fr. 4'500 auferlegt.

3 **Produktesicherheit**

Das Ressort Produktesicherheit als Teil des Leistungsbereichs Arbeitsbedingungen in der Direktion für Arbeit regelt das gewerbliche und berufliche Inverkehrbringen von Produkten wie Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten, Gasgeräten und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Das Ressort übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Marktüberwachung Produktesicherheit aus, ist verantwortlich für die Gesetzgebung und beobachtet im Bereich Produktesicherheit die europäischen Entwicklungen im Rahmen des bilateralen Abkommens CH – EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Das Ressort hat Schnittstellen zur Wirtschaft sowie zum Konsumentenschutz.

3.1 **EU-Entwicklungen**

Die Teilnahme in den Marktüberwachungsgruppen der EU-Mitgliedstaaten erlaubte einen wichtigen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Maschinen, Aufzüge, Druckgeräte, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen. Bedingt durch die auch im 2021 vorherrschende Covid-19-Pandemie fanden diese Meetings online statt.

Auch im Berichtsjahr 2021 hat die Schweiz (Ressort Produktsicherheit) den Vorsitz der AdCo (Administrative Cooperation Group) Gasgeräte.

Im Berichtsjahr 2021 fand der dritte, wiederum bereichernde Erfahrungsaustausch mit der Marktüberwachungsbehörde von Baden-Württemberg in Freiburg im Breisgau statt.

3.2 **Covid-19- Pandemie, Stichprobenprogramm "Atemschutzmasken"**

Wie im Vorjahr waren bedingt durch die Covid-19-Pandemie Masken im Berichtsjahr 2021 ein zentrales Thema. Atemschutzmasken sind persönliche Schutzausrüstungen PSA und fallen in den Zuständigkeitsbereich des SECO. Die zuständigen Kontrollorgane Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) und BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) führten zusammen mit dem SECO als Koordinations- und Aufsichtsbehörde das Stichprobenprogramm "Atemschutzmasken" weiter. Auch im Berichtsjahr 2021 waren wieder zahlreiche Atemschutzmasken nicht konform. Es hat sich somit bestätigt, dass die Fortsetzung des Stichprobenprogramms "Atemschutzmasken» richtig war.

3.3 **Meldesystem für gefährliche Produkte**

Hersteller oder andere Inverkehrbringer melden den zuständigen Behörden all ihre Produkte, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender darstellen. Auch Marktbeobachter (z. B. Konsumenten, Arbeitsinspektoren und Anwender) haben die Möglichkeit, Produkte zu melden. Dazu steht sowohl den Herstellern und Inverkehrbringern als auch den Marktbeobachtern das Meldesystem für gefährliche Produkte zu Verfügung: [Meldung gefährlicher Produkte \(admin.ch\)](#)

3.4 **Arbeitsgruppe zur Marktüberwachung**

Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe "Marktüberwachung" unter der Leitung des Ressorts Produktesicherheit tagte im Berichtsjahr 2021 dreimal, zweimal online und einmal vor Ort. Themen waren unter anderem die Vorschläge der EU-Kommission für eine neue EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, für eine EU-Verordnung über die künstliche Intelligenz und für eine neue Maschinenverordnung.

3.5 Vollzug der Produktesicherheit auf dem Markt

Im Vollzug gab es im 2021 nahezu gleich viel Meldungen zu nichtkonformen Produkten (275, plus 3) und nahezu gleich viel Anfragen (86, plus 2) wie im Vorjahr.

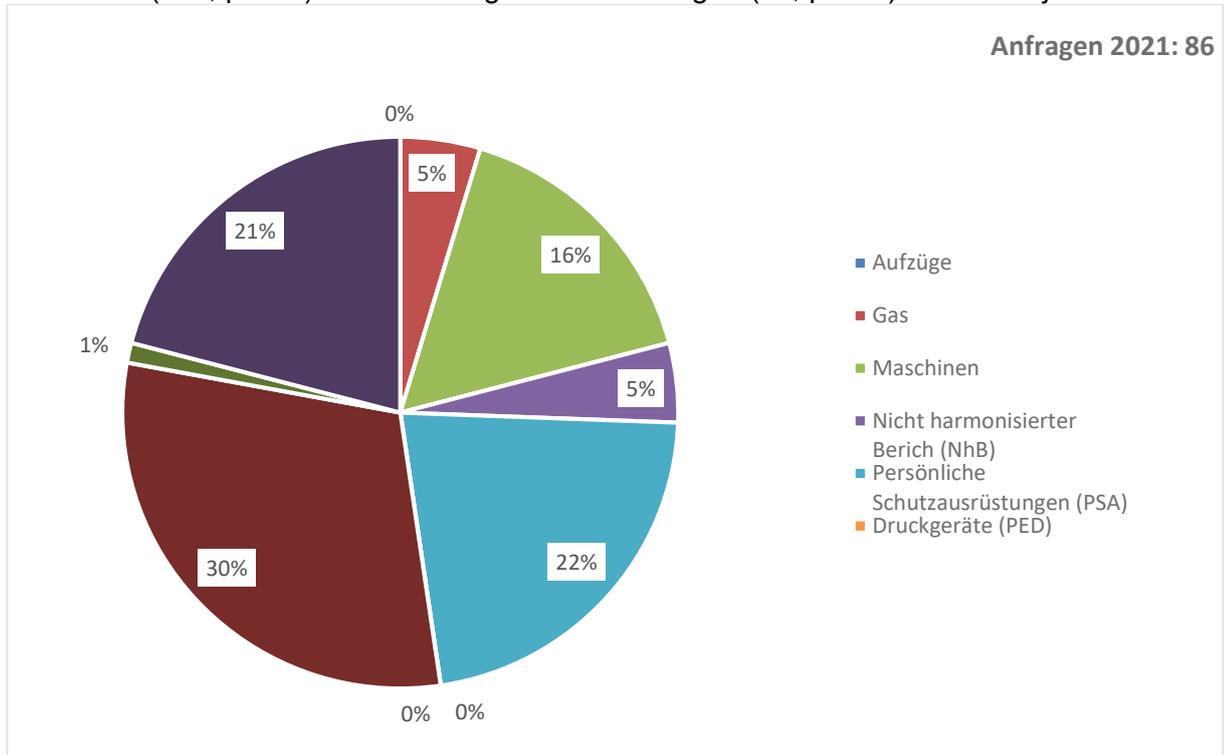


Abbildung 12: Übersicht der eingegangenen Meldungen zu nichtkonformen Produkten.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma generell die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Der Schutz wird für gewisse gefährliche Chemikalien jedoch durch eine Sicherheitsüberprüfung gewährleistet, noch bevor die Chemikalien in Verkehr gebracht werden. Für diese Produktgruppen werden durch die Behörden Einstufung, Kennzeichnung und die Hinweise für den sicheren Umgang vor dem Inverkehrbringen überprüft. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 wird das Schweizer Chemikalienrecht autonom an jenes der EU angeglichen, um den Handel mit der EU (dem wichtigsten Handelspartner für Chemikalien) möglichst einfach zu gestalten. In Bezug auf das Inverkehrbringen von Biozidprodukten ist das Schweizerische Rechtssystem komplett an die EU angepasst, was ein bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Biozidprodukten ermöglichte. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel sind sich die Systeme zwar sehr ähnlich – ohne Abkommen müssen aber alle Arbeiten in der Schweiz noch einmal durchgeführt werden. Die bisherigen Abweichungen der Rechtssysteme für Industriechemikalien wurden mit der Einführung des Grundsatzes «no data no market» im Schweizer Chemikalienrechts stark verkleinert.

4.2 **Vollzug**

Das Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1) regelt das Inverkehrbringen von Chemikalien, den sicheren Umgang damit und die diesbezügliche Marktkontrolle. Im Vollzug des Chemikalienrechtes ist der Bund verantwortlich für die Aufgabe der Melde-, des Anmelde- und des Bewilligungsverfahrens sowie der Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle der Herstellerinnen. Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Marktkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Schutz der Arbeitnehmenden vor gefährlichen Chemikalien richtet sich gemäss ChemG nach dem Arbeitsgesetz und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Gemäss Ausführungsbestimmungen sind die Kantone hierbei zuständig für den Vollzug von stoffspezifischen Regulierungen, z. B. der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV (SR 814.81).

4.3 **Antragsgebundene Verfahren des Bundes: Anmeldungen und Zulassungen**

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für oben genannte Bewilligungsverfahren vor dem Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Chemikalien. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide beziehungsweise eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert bei beiden als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes in den Dossiers der Herstellerinnen überprüft.

4.4 **Antragsgebundene Verfahren der Kantone: Marktkontrolle u. a. in Bezug auf die Anmeldungen und Zulassungen**

Die korrekte Anwendung der Bestimmung des Chemikalienrechtes durch die Hersteller, einschliesslich Importeure und durch die Händler, wird von Bundes- oder kantonalen Behörden regelmässig überprüft. Der Bund tritt gemäss Chemikaliengesetz als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, die im Rahmen des kantonalen Vollzugs stichprobenweise Marktkontrollen zur Gesetzeskonformität dieser Produkte durchführen: Erfüllung der Melde-, Anmelde- und Zulassungspflichten, Kontrolle der Kennzeichnung wie Etiketten etc.

Die Kantone sind in ihren Kontrolltätigkeiten eigenständig. Es gibt jedoch ein System, um für ausgewählte Chemikalien und Produkte harmonisierte nationale Kampagnen durchzuführen. Zu diesen koordiniert durchgeführten Kontrollaktionen werden Berichte erstellt und von der Anmeldestelle Chemikalien publiziert. Die Evaluation des Vollzugs des Chemikalienrechtes im Bereich der «Marktkontrolle» 2020–2021 wurde vom Bundesamt für Gesundheit publiziert. Der Bericht umfasst neben einer Analyse und der Bewertung des Vollzuges des Chemikalienrechtes im Bereich der Marktkontrolle Empfehlungen, die sich an die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen richten. Die Evaluation zeigt auf, dass der Vollzug des Chemikalienrechtes in seinen Grundzügen gut funktioniert, weist aber auch auf Optimierungspotential hin.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

| Gesetz / Verordnung | Abkürzung | SR-Nummer |
|--|------------------|------------------|
| Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz) | ChemG | SR 813.1 |
| Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) | ChemV | SR 813.11 |
| Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung) | ChemRRV | SR 814.81 |
| Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung) | VBP | SR 813.12 |
| Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) | ArG | SR 822.11 |
| Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz | ArGV 1 | SR 822.111 |
| Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) | -- | SR 822.111.52 |
| Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) | ArGV 2 | SR 822.112 |
| Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2 | -- | SR 822.112.1 |
| Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) | ArGV 3 | SR 822.113 |
| Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) | ArGV 4 | SR 822.114 |
| Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) | ArGV 5 | SR 822.115 |
| Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen | -- | SR 822.115.2 |
| Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung | -- | SR 822.115.4 |
| Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz) | UVG | SR 832.20 |
| Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten | VUV | SR 832.30 |
| Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit | PrSG | SR 930.11 |
| Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit | PrSV | SR 930.111 |

5.2 Glossar

| Abkürzung | Bedeutung |
|----------------|---|
| agriss | Stiftung AgriSicherheit Schweiz |
| ASA-Richtlinie | EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit |
| BAG | Bundesamt für Gesundheit, EDI |
| BFS | Bundesamt für Statistik, EDI |
| bfu | Beratungsstelle für Unfallverhütung |
| CAS | Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit |
| EDI | Eidgenössisches Departement des Innern |
| EKAS | Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit |
| EU-OSHA | Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz |
| EWCS | European Working Conditions Surveys |
| GHS / CLP | Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung) |
| IAO | Internationale Arbeitsorganisation |
| IVA | Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz |
| KAI | Kantonales Arbeitsinspektorat |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmungen |
| MSD | Musculoskeletal disorders |
| NLF | New Legislative Framework |
| PB | Planbegutachtung(en) |
| PG | Plangenehmigung(en) |
| PSA | Persönliche Schutzausrüstung |
| SBFI | Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation |
| SECO | Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF |
| SLIC | Senior Labor Inspectors' Committee |
| SSUV | Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung |
| SUVA | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt |
| SVGW | Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser |
| VSAA | Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden |
| WBF | Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung |
| WBT | Web-based Training |